Satzung der Stiftung proNatur Rheinland-Pfalz

vom 9.3.2004, geändert am 23.6.2017

c/o GNOR
Landesgeschäftsstelle
Osteinstr. 7-9
55118 Mainz

Tel. 06131 - 671480
Fax 06131 - 671481

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen

   „Stiftung Pro Natur Rheinland-Pfalz".

2. Sie ist eine rechtsfähige, öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Mainz.

3. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

1. Die Stiftung verfolgt die Förderung der satzungsgemäßen Aufgaben der Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e. V.

2. Die Stiftung verwirklicht ihre Zwecke mittelbar durch die Zuwendung der Mittel an die Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e. V. zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben sowie unmittelbar durch eigene Projekte. Die Mittel dürfen nur für die nachstehend aufgeführten Aufgaben verwendet werden:

   a) Veröffentlichung wissenschaftlicher Arbeiten und Informationen über Vorkommen und Lebensweise von Fauna und Flora sowie den Naturschutz in Rheinland-Pfalz

   b) Kauf, Pacht und nachhaltige naturschutzfachliche Pflege und Entwicklung von Flächen

c) Umweltbildung

d) Naturforschung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

3. Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4

Stiftungsvermögen

1. Das Vermögen der Stiftung besteht insgesamt aus

   a) dem Grundstockvermögen (Stand 31.12.2016: 750.000 €)

   b) Zuwendungen (Zustiftungen, Spenden)

   c) Erträgen.

2. Das Grundstockvermögen ist nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung ertragreich anzulegen. Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften dürfen die Erträge dem Grundstockvermögen zugeführt werden. Zustiftungen wachsen dem Grundstockvermögen zu. Spenden sind zeitnah zu verwenden. Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zustiftungen, wenn sie nicht zur Erfüllung des Stiftungszweckes bestimmt sind.

3. Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand möglichst ungeschmälert zu erhalten; Umschichtungen des Grundstockvermögens sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig.

4. Die Erträge des Stiftungsvermögens sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Spenden vorab zu decken.

5. Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden. Sie gehören zum Stiftungsvermögen.

6. Die Anlage des Stiftungsvermögens in Wertpapieren mittlerer Risikoklasse ist bis zu einem Anteil von 25 % des Stiftungsvermögens zulässig.

§ 5

Stiftungsmittel

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus

   a) den Erträgen des Stiftungsvermögens

   b) Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Grundstockvermögens (Zustiftungen) bestimmt sind.

2. Ein Rechtsanspruch Dritter - namentlich der Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e. V. - auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 6

Stiftungsorgane

1. Organ der Stiftung ist der Vorstand.

2. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen.

3. Die Vorstandsmitglieder haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7

Stiftungsvorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Dem Stiftungsvorstand gehören an

   a) der jeweilige Vorsitzende der Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e. V.

   b) mindestens zwei und höchstens vier weitere Mitglieder.

   Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Vorsitzenden beträgt fünf Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstandes die Geschäfte bis zur Neubestellung fort.

2. Die Bestellung der weiteren Vorstandsmitglieder erfolgt durch den Stifter. Sollte eine spätere Bestellung durch den Stifter unmöglich sein, erfolgt die Bestellung der Vorstandsmitglieder im Wege der Kooptation (Selbstergänzung) durch den Vorstand, die vor dem Ausscheiden eines Mitglieds unter dessen Mitwirkung zu erfolgen hat. Scheidet das Vorstandsmitglied infolge Todes oder Amtsniederlegung aus, wird das neue Mitglied durch die verbleibenden Mitglieder bestimmt. Eine Wiederbestellung ist möglich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

3. Scheidet eines der Vorstandsmitglieder vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, wird für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellt. Die Mitglieder des Vorstands können vor Ablauf ihrer Amtszeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Stifter abberufen werden. Vor der Abberufung hat das betroffene Mitglied Anspruch auf Gehör.

4. Der jeweilige Vorsitzende der Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e. V. ist der Vorsitzende des Vorstands der Stiftung. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 8

Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung.

2. Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Stiftung wird vertreten durch den Vorsitzenden oder den Stellvertreter sowie ein weiteres Vorstandsmitglied.

3. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören als laufende Geschäfte insbesondere:
   - die Aufstellung eines Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und eines Tätigkeitsberichts der Stiftung sowie die Vorlage der geprüften Jahresrechnung nebst Vermögensübersicht und Tätigkeitsbericht innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines Geschäftsjahres an die Stiftungsbehörde
   - die Verwaltung des Stiftungsvermögens
   - die Erarbeitung von Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln sowie die Verwendung der Stiftungsmittel.

3. Zu den grundsätzlichen Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
   - Satzungsänderungen
   - die Entscheidung über die Auflösung der Stiftung oder die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, zu denen mit einer Frist von zwei Wochen unter Nennung der Tagesordnung schriftlich einzuladen ist. Die Einladung auf elektronischem Weg wahrt die Schriftform, sofern eine Empfangsbestätigung nachweisbar ist.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend ist.

3. Soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.

4. Beschlüsse über Änderungen der Satzung, die Auflösung der Stiftung oder die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung müssen einstimmig erfolgen.

5. Andere als die in Absatz 4 genannten Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren sowie unter Verzicht auf die Ladungsfrist erfolgen. In diesem Fall ist Einstimmigkeit erforderlich. Das Umlaufverfahren kann schriftlich, fernschriftlich, fernmündlich oder in einem elektronischen Mailverfahren erfolgen.

§ 10

Haushaltsplan, Jahresrechnung

1. Vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres hat der Vorstand einen Haushaltsplan aufzustellen.

2. Auf das Ende eines jeden Geschäftsjahres sind eine Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und ein Tätigkeitsbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks aufzustellen. Die Jahresrechnung ist durch einen Steuerberater/Wirtschaftsprüfer zu prüfen, wobei sich die Prüfung möglichst auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel zu erstrecken hat. Nach Feststellung durch den Vorstand ist die Jahresrechnung nebst Vermögensübersicht und dem Tätigkeitsbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks unverzüglich der Stiftungsbehörde vorzulegen.

§ 11

Satzungsänderungen, Auflösung und Zusammenlegung der Stiftung

1. Der Vorstand kann eine Änderung der Satzung beschließen, wenn hierdurch der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändert wird.

2. Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht sinnvoll, kann der Vorstand der Stiftung einen neuen Zweck geben.

3. Bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse kann der Vorstand die Auflösung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen.

3. Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e. V., die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Einen entsprechenden Beschluss fasst der Vorstand vor der Auflösung oder der Aufhebung der Stiftung.

§ 12

Stiftungsaufsicht

1. Die Stiftungsaufsicht richtet sich nach dem geltenden Landesrecht.

2. Beschlüsse über Satzungsänderungen, eine Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung und die Auflösung bedürfen der Anerkennung der Stiftungsbehörde.

3. Beschlüsse nach Absatz 2 sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

4. Für die Wirksamkeit von Zweckänderungen ist die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes erforderlich.

5. Jede Veränderung der Zusammensetzung des Vorstandes ist der Stiftungsbehörde unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten, anzuzeigen

Landau, 23.Juni 2017

Unterschriften Vorstand Stiftung

Heinz Hesping

Dr. Manfred Niehuis

Ludwig Simon

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion 10 Rheinland-Pfalz

Anerkannt am: 07.08.2017

Trier, den 07.08.2017
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Az.: 15.678-593/23
Im Auftrag:

Karin Schumann